

Elbeblatt

für

Riesa, Strehla und deren Umgegend.

Nr. 52.

Dienstag, den 27. December

1853.

Zur Nachricht.

Das „Elbeblatt“ wird in seiner bisherigen Gestalt auch fernerhin erscheinen und in kurzen gemeinverständlich geschriebenen Aufsätzen die wichtigsten Tagesfragen eingehend besprechen, einen gedrängten Ueberblick der politischen Ereignisse einer Woche geben und namentlich auch damit fortfahren, die Vorgänge auf dem Kriegsschauplatz unparteiisch, zusammenhängend und mit den erforderlichen geographischen Erläuterungen darzustellen. Nicht minder wird die Redaction darauf Bedacht nehmen, durch Mittheilung ansprechender Erzählung einen belebenden Unterhaltungsstoff zu liefern, sowie in der „Baterländischen Chronik“ die wichtigsten Nachrichten aus Sachsen zusammenzustellen.

Indem wir hiermit zu dem neuen Abonnement einladen, bemerken wir, daß der vierteljährliche Abonnementspreis wie bisher $7\frac{1}{2}$ *Ng.* beträgt und daß Bestellungen sowohl bei unserer Expedition in Riesa, in Strehla bei Herrn Schuhmachermeister Lippert und in Kommaßsch bei Herrn Buchbindermeister Gering, sowie bei allen K. Postämtern und Postexpeditionen bewerkstelligt werden können.

Bei der immer zunehmenden Auflage unseres Blattes finden Inserate, die wir die Spaltzeile mit 7 Pfennigen berechnen, eine weite Verbreitung.

Mit Nr. 1 des neuen Jahrgangs erhalten unsere geehrten Abonnenten als Gratisbeilage eine Karte des Kriegsschauplatzes in der europäischen Türkei.

Die Redaction des Elbeblattes.

Bekanntmachung,

die hitzige Maul- und Klauenseuche betreffend.

Mehrfache Fälle von Ausbrechen der hitzigen Maul- und Klauenseuche unter den im Inlande getriebenen und eingestellten Schweineherden haben zu der wiederholten Bemerkung Veranlassung gegeben, daß die Verbreitung der gedachten Krankheit am häufigsten den eingeführten Handelsschweinen zugeschrieben werden müsse, weshalb denn auch seit der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1847, die Verhütung der Ausbreitung der hitzigen Maul- und Klauenseuche betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt 1847, Seite 129) mehrfache Bestimmungen über die Einbringung von Schweinevieh und selbst besondere Veranlassungen deshalb an der Grenze nothwendig geworden sind.

Es ist jedoch die Einbringung kranker Schweine über die gleichmäßig dabei zu berücksichtigende böhmische, batesche und preussische Grenze des Landes an sich schon schwer zu verhüten und ist hierdurch die Ansteckung des inländischen Viehstandes dieser Gattung immer zu fürchten, so wird die, wenn auch sorgfältig gehandhabte Aufsicht an den Grenzen auch noch dadurch in ihren wohlthätigen Folgen beschränkt, daß anscheinend ganz gesund an der Grenze ankommende Schweine, nachdem dieselben weiter getrieben und eingestellt sind, nach einem Zeitraum von fünf bis elf Tagen noch von der Klauenseuche befallen werden und solche weiter verbreiten.

Es wird somit, außer der an den Grenzen, soweit es ohne die kostspieligen Contumazanstalten möglich ist, sorgsam und anhaltend zu führenden Aufsicht, ganz besonders noch die Beaufsichtigung derjenigen Schweineherden nothwendig, welche im Lande selbst getrieben werden.

Hierfür enthält nun zwar die im Eingange angezogene Verordnung in §§. 3—6 die nöthigen Vorschriften über die deshalb zu ergreifenden Maßregeln, es ist jedoch zu bemerken gewesen, daß dieselben nicht überall ausreichend durchgeführt werden und in Folge dessen auch der zu erwartende Schutz nicht allenthalben gewährt ist.

Auf Anordnung des Königlich-Preussischen Ministeriums des Innern werden daher die bezüglichen Bestimmungen der Verordnung vom 14. Juli 1847, welche also lauten:

§. 3.

Wenn in der Herde eines fremden oder auch sächsischen Schweinehändlers oder Schweinetreibers während des Treibens derselben innerhalb Landes die gedachte Krankheit ausbricht, so ist das Weltertreiben sofort einzustellen und das Erforderliche zu Befestigung der Seuche unter ungesäumter Zuziehung eines Thierarztes von ihm zu veranstalten. Gegen denjenigen Händler oder Treiber, welcher hiergegen handelt und namentlich bei bereits in seiner Herde ausgebrochener Krankheit auch nur einzelne Stücke Vieh noch zum Verkaufe stellt, oder anbietet, treten die §. 1 und 2 bemerkten Strafen und Maßregeln ein.

§. 4.

Es dürfen Handelsschweine nur auf öffentlichen Wegen getrieben werden, ingleichen darf das Treiben, Weiden und Lagern derselben nicht auf Privat-, Gemeinde-, oder fisciatischen Grundstücken ohne Vorwissen und Genehmigung deren Besitzer oder Verwalter stattfinden. Die Verletzung dieser Bestimmung wird an den Händler oder Treiber, welcher sie sich zu Schulden bringt, dasfern nicht auf Antrag des Wege- oder Grundstücksbesizers die Art 287 des Criminalgesetzbuches) selbstgesetzten Strafen eintreten, mit Gefängniß bis zu 14 Tagen oder verhältnismäßiger Geldbuße geahndet.

Der gedachte Artikel lautet folgendermaßen: „Die widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder Besitzers ist auf Anzeig des desselben, insofern sie nicht in ein anderes Verbrechen ausgeartet ist, mit Gefängniß von vier Wochen, oder mit verhältnismäßiger Geldbuße zu bestrafen.“